

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg				
Eing.: 29. JUNI 2023				
Bgm/Buo	1	2	3	4
5	Werke			



Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 29, 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg
Postfach 1354

56465 Bad Marienberg

Ihre Nachricht:
vom 31.05.2023
IV/01/610-13

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e-292/23 IV 40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
birgit.otto
@Lbm-diez.rlp.de

Durchwahl:
(06432) 92006-5440
Fax:
(0261) 29 141-4843

Datum:
21. Juni 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Vor dem Kleinen Roten Berg“ der Stadt Bad Marienberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.05.2023 haben Sie uns den Bebauungsplan „Vor dem Kleinen Roten Berg“ der Stadt Bad Marienberg zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für die „Feuerwehr“ sowie „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Bad Marienberg an der freien Strecke der L 294.

Dem Bebauungsplan kann aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez zugestimmt werden, sofern die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen Belange berücksichtigt werden:

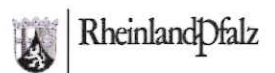
1. Für Hochbauten entlang der freien Strecke der L 294 ist der in § 22 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zwingend vorgeschriebene Abstand von mindestens 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße einzuhalten (Bauverbotszone).
Für eventuell geplante Stellplätze ist ein Mindestabstand von 10 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 294 einzuhalten. Insofern wird die gemäß § 22 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 LStrG erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot erteilt.

Besucher:
Goethestr.9, 65582 Diez

Fon: (06432) 92006-0
Fax: (06432) 92006-5999
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
N.N.



2. Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mit Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Feuerwehrgerätehauses soll über zwei neu anzulegende Zufahrten zur L 294 erfolgen, die zwischen Netzknoten 5313026B und Netzknoten 5313014 bei Station ca. 0,790 und 0,835 in die L 294 einmünden.
Die Fläche für sportliche Zwecke soll über die vorhandene Zufahrt zu einem Parkplatz südlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses bei Station 0,760 erfolgen.
Der Herstellung von weiteren unmittelbaren Zufahrten oder Zugängen an die freie Strecke der L 294 zur Erschließung des o.a. Plangebietes wird von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Diez nicht zugestimmt.
4. Für die verkehrstechnische Umgestaltung der Einmündungsbereiche L 294 / Zufahrten ist eine entsprechende Entwurfsplanung mit Längsschnitt, Entwässerung, Sichtflächendarstellung und Schleppkurvennachweisen gemäß RAL 2012 im Maßstab 1:500 bzw. 1:250 von der Stadt Bad Marienberg bzw. einem durch die Stadt beauftragten Ing.-Büro zu erstellen und rechtzeitig mit uns abzustimmen.
Hierbei sollte u.a. die Längsneigung der Zufahrten im Anschlussbereich auf den ersten 20 lfdm. höchstens 4 % betragen.
Die Ausweisung der Verkehrsflächen im Einmündungsbereich hat unter Berücksichtigung der Schleppkurven für Feuerwehrfahrzeuge mit Drehleiter zu erfolgen; mindestens jedoch ist der Begegnungsfall Müllfahrzeug/Pkw zugrunde zu legen.
5. Die im Einmündungsbereich L 294 freizuhaltenen Sichtflächen sind nach den Kriterien der RAL 2012 zu ermitteln. Diese betragen 200 m vom 3-Meter-Punkt in beide Richtungen.
Im Bereich der von diesen Sichtflächen betroffenen Teile der Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig.
Einfriedungen und Anpflanzungen, welche diese Höhe überschreiten, können nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zugelassen werden.
Die Sichtflächen sind in den Plan einzutragen.
Die Stadt Bad Marienberg muss auch die Freihaltung der Sichtflächen auf den nicht im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Grundstücken gewährleisten.
6. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Anlegung und Nutzung der Zufahrten zur freien Strecke für die verkehrliche Erschließung der Sportanlagen sowie des Feuerwehrgerätehauses eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 LStrG darstellt, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Die Erlaubnis wird in der Regel im Zuge der Beteiligung an einem Bauantragsverfahren erteilt. Sofern eine Beteiligung nicht erfolgt, muss die Stadt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Mobilität Diez beantragen.
7. Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen.
Dem Straßengelände, insbesondere den offenen Gräben entlang der L 294, dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.
Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der L 294 dürfen ohne vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht verändert werden.

8. Derzeit sind noch keine Kompensationsflächen mit eigenem Geltungsbereich festgesetzt. Wir bitten um weitere Beteiligung, sofern diese festgesetzt wurden, damit wir hier noch eventuelle Betroffenheiten prüfen können.
9. Im Hinblick auf die benachbarte L 294 hat die Stadt Bad Marienberg durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Stadt Bad Marienberg hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die L 294 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 6159 Kfz/24 h auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto